
***Die rechtliche Tragweite der Aarhus-Konvention im Lichte der Praxis des
compliance committee – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des
EuGH***

Ziel des Forschungsvorhabens ist es, einen Kommentar zur Aarhus-Konvention zu erarbeiten. Dabei wird den Stellungnahmen des Compliance Committee – das Überwachungsorgan der Aarhus-Konvention – und der Rechtsprechung des EuGH grosse Bedeutung eingeräumt.

Beteiligte

Astrid Epiney, Stefan Diezig, Benedikt Pirker, Stefan Reitemeyer

Laufzeit

30 Monate, Beginn 1.1.2014

Finanzierung

Schweizerischer Nationalfonds